

Zusatzqualifikation

Information zu einer möglichen Prüfung von einer Zusatzqualifikation im Beruf Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement

Gemäß § 7 der „Verordnung über die Erprobung abweichender Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen in der Büromanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung“ vom 11. Dezember 2013 kann während der Ausbildung eine "Zusatzqualifikation" vermittelt werden. In § 4 Abs. 3 VO sind folgende Wahlqualifikationen aufgeführt:

- 1. Auftragssteuerung und –koordination**
- 2. Kaufmännische Steuerung und Kontrolle**
- 3. Kaufmännische Abläufe in kleinen und mittleren Unternehmen**
- 4. Einkauf und Logistik**
- 5. Marketing und Vertrieb**
- 6. Personalwirtschaft**
- 7. Assistenz und Sekretariat**
- 8. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement**
- 9. Verwaltung und Recht**
- 10. Öffentliche Finanzwirtschaft**

Zwei dieser Wahlqualifikationen sind Gegenstand jedes Ausbildungsvertrages von Kaufleuten für Büromanagement. Darüber hinaus können besonders engagierte Auszubildende eine nicht gewählte Wahlqualifikation als "Zusatzqualifikation" erwerben. Dafür gilt die in der VO enthaltene sachliche Gliederung. Das heißt, dass die zusätzlich erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nicht nur oberflächlich sein dürfen, sondern in ihrer Tiefe den Vorgaben für die Wahlqualifikation entsprechen. Im Rahmen von Gruppenumschulungen ist der Erwerb von Fertigkeiten und Fähigkeiten auf dem Niveau einer Zusatzqualifikation in der Regel nicht möglich. Die VO sieht vor, dass Zusatzqualifikationen im Rahmen der Abschlussprüfung gesondert geprüft werden, wenn Auszubildende glaubhaft machen, dass die dafür erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind. Für die ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfer der IHK bedeutet die Abnahme einer Prüfung in der Zusatzqualifikation einen erheblichen Mehraufwand, den sie gern tragen, wenn besonders engagierte Auszubildende zusätzliche berufliche Handlungsfähigkeit tatsächlich erworben haben. Damit dies sichergestellt ist, achten wir im Anmeldeverfahren darauf, dass die Zusatzqualifikation auch tatsächlich entsprechend der sachlichen Gliederung erfolgte.

Für Interessenten an einer Prüfung in einer Zusatzqualifikation gilt deshalb das folgende Verfahren:

- 1. Auf Wunsch erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle den Vordruck für die Anmeldung zur Prüfung in einer Zusatzqualifikation.**
- 2. Die Anmeldung muss bis zum regulären Anmeldeschluss Teil 2 erfolgt sein.** Anderenfalls hätte der Prüfungsausschuss keine Möglichkeit mehr, sich in angemessener Tiefe auf die Prüfung vorzubereiten.
- 3. Der Erwerb der beruflichen Handlungskompetenz muss glaubhaft gemacht werden.** Notwendig dafür ist eine tabellarische Übersicht der Verordnungsinhalte und der Zeiträume, in denen diese durchlaufen wurden. Diese Übersicht muss sowohl vom Auszubildenden als auch vom Ausbildenden unterzeichnet sein.